

Kleine Anfrage

Finanzmarktaufsichtsgesetz

Frage von Landtagsabgeordneter Thomas Lageder

Antwort von Regierungschef Adrian Hasler

Frage vom 07. November 2018

Im Jahr 2013 musste der Landtag die Gebührenordnung der FMA in das Finanzmarktaufsichtsgesetz aufnehmen, da laut Entscheidung des Staatsgerichtshofes diese Gebühren steuerlichen Charakter haben und deshalb nicht in einer Verordnung, sondern in einem Gesetz normiert werden müssen. Die Regierung beantragte in Anhang 2 unter «IV. Aufsichtsbereich Andere Finanzintermediäre» unter Buchstabe «E. Personen nach dem Gesetz betreffend die Aufsicht über Personen nach Art. 180a PGR» eine Grundabgabe für Personen mit einer Bewilligung oder einer sonstigen Berechtigung nach dem Gesetz betreffend die Aufsicht über Personen nach Art. 180a des Personen- und Gesellschaftsrechts eine Grundabgabe von CHF 1'000. Das Finanzmarktaufsichtsgesetz wurde am 8. November 2013 in 2. Lesung behandelt. Anlässlich der 2. Lesung stellte der Abg. Harry Quaderer den Antrag, die Grundabgabe für Personen nach Art. 180a PGR von CHF 1'000 auf CHF 500 pro Jahr zu senken. Dem Antrag wurde von 13 Abgeordneten zugestimmt. Das Finanzmarktaufsichtsgesetz trat am 1. Januar 2014 in Kraft. Wegen des Staatsbeitrags, der der FMA jährlich aus Steuergeldern entrichtet wird, führen Mindereinnahmen unweigerlich entweder zu tieferen Rückflüssen in die Staatskasse oder zu einem höheren Staatsbeitrag bis zu einer Grenze von CHF 5 Mio. Daraus ergeben sich folgende Fragen:

- * Welche Einnahmen sind der FMA und indirekt den Steuerzahlerinnen seit dem Inkrafttreten des Finanzmarktaufsichtsgesetzes im Jahr 2014 durch den erfolgreichen Antrag des Abg. Harry Quaderer, die jährliche Gebühr für Personen nach Art. 180a PGR von CHF 1'000 auf CHF 500 zu senken, pro Jahr und kumuliert entgangen?
- * Erachtet es die Regierung als problematisch, wenn Personen, die Inhaber einer Bewilligung nach Art. 180a PGR sind, quasi für sich selbst, eine Reduktion der Abgaben beantragen?
- * Ortet die Regierung einen Interessenkonflikt respektive eine Befangenheit, wenn generell direkt betroffene Personen als Abgeordnete über Gesetze entscheiden, die direkte finanzielle Auswirkungen auf sie selbst haben, oder liegt das in der Natur der Sache in einem kleinen Land wie Liechtenstein?
- * Gibt es für Landtagsabgeordnete eine rechtliche Grundlage, die persönliche Befangenheit regelt?

Antwort vom 09. November 2018

Zu Frage 1:

Der FMA sind aufgrund der Reduktion der Grundabgabe für Personen nach Art. 180a PGR von CHF 1'000 auf CHF 500 pro Person und Geschäftsjahr folgende Einnahmen entgangen:

2014: CHF 121'000

2015: CHF 118'000

2016: CHF 112'000

2017: CHF 106'000

2018: CHF 108'000

Insgesamt sind der FMA für die Jahre 2014 bis 2018 Einnahmen im Umfang von rund CHF 565'000 entgangen.

Zu Fragen 2 bis 4:

Derzeit sieht die Geschäftsordnung des Landtags keine festgeschriebene Ausstandsregelung für Landtagsabgeordnete vor. Der Landtag hat diese Frage jedoch in der Behandlung zur Parlamentarischen Initiative zur Abänderung der Geschäftsordnung des Landtags (Nr. 4/2018) anlässlich der Landtagssitzung vom 28. Februar 2018 diskutiert. Dabei wurde seitens des Landtags festgehalten, dass die Landtagsabgeordneten nicht als Lobbyisten oder Standesvertreter, sondern als Volksvertreter in den Landtag gewählt seien. Ihre Aufgabe sei es, nach bestem Wissen und Gewissen dem Wohl des Landes zu dienen. Aufgrund dieser Argumentation ist der Landtag zum Schluss gekommen, dass man an der derzeitigen Regelung nichts ändern wolle.